

„Schonung“ des
eigenen Fahrzeugs
in diesem Fall nicht
messbar

► Mietwagen

Kein Eigensparnisabzug bei nur drei Tagen Mietdauer

| Nutzt der Geschädigte den Mietwagen nur für drei Tage, ist eine Eigensparnis hinsichtlich der „Schonung“ seines eigenen unfallbeschädigten Fahrzeugs nicht messbar. Daher darf der Versicherer keinen Abzug für Eigensparnis vornehmen, entschieden das AG Ibbenbüren (Urteil vom 24.6.2014, Az. 30 C 34/14; Abruf-Nr. 143234) und das AG Lüneburg (Urteil vom 7.10.2014, Az. 50 C 107/14; Abruf-Nr. 143245). |

PRAXISHINWEIS | Die Frage nach dem Eigensparnisabzug stellt sich im Wesentlichen, wenn die Sache vor Gericht geht. Dann wenden die Versicherer ein, das eigene Fahrzeug des Geschädigten werde ja um die mit dem Mietwagen gefahrenen Kilometer entlastet. So müsse er später zur Inspektion oder zum Ölwechsel, die Reifen hielten um die mit dem Mietwagen gefahrenen Kilometer länger, was auch für die Bremsbeläge gelte etc. Im Grundsatz ist das richtig. Jedoch ist die Rechtsprechung überwiegend der Auffassung, dass eine solche Entlastung bei einer Fahrstrecke mit dem Mietwagen von weniger als 1.000 km nicht messbar ist. Im Rahmen des Vorteilsausgleichs, und dort ist diese Thematik angesiedelt, dürfen aber nur wirtschaftlich spürbare Effekte verrechnet werden.

DOWNLOAD

Textbaustein 248
auf ue.iww.de



► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 248: Kein Eigensparnisabzug unter 1.000 km Mietwagennutzung (H)

► Haftung

Aufgeladenes Fahrzeug schädigt Abschleppwagen

| Fängt ein aufgeladenes Fahrzeug auf dem Abschleppwagen zu brennen an und wird der Abschleppwagen dadurch beschädigt, müssen der Halter und der Haftpflichtversicherer des aufgeladenen Fahrzeugs nicht für den Schaden eintreten, entschied das OLG Karlsruhe. |

Bei diesem kuriosen Vorgang mag man zwar zu der Auffassung gelangen, dass das Fahrzeug auf der Ladefläche noch im Betrieb ist und dass von ihm auch noch eine Betriebsgefahr ausgeht. Doch das konnte das OLG offenlassen, denn die Ladung und das Transportfahrzeug bilden eine Betriebseinheit im versicherungsrechtlichen Sinne. Und so ist der Transporteur im Verhältnis zur Ladung kein Dritter (OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.8.2014, Az. 13 U 15/14; Abruf-Nr. 143050).

► Vollkasko

Fahrzeug kippt vom Wagenheber: Vollkasko muss zahlen

| Rüttelt der Versicherungsnehmer (VN) einer Vollkaskoversicherung beim Versuch, die Räder zu wechseln so an einem klemmenden Rad, dass das Fahrzeug vom Wagenheber kippt, ist der durch den Wagenheber am Fahrzeug verursachte Schaden kein Betriebs-, sondern ein versicherter Unfall-

Fahrzeughalter
und Haftpflichtver-
sicherer haften nicht

Unfall, weil Ein-
wirkung von außen